

mandation, wird die Folge expresser Bestellung nicht gegeben.

Die expresse Bestellung der hierzu bestimmten, Abends nach Expeditionschluß (§ 3) eingehenden Briefe und Dienstschreiben erfolgt, soweit möglich, noch am Abend ihrer Ankunft bis 10½ Uhr, sowie am andern Morgen von 5 Uhr an.

§ 11. Für die bei dem Hof-Postamte in jedem Falle und zwar zu jeder Tages- und Nachtzeit stattfindende expresse Bestellung einer Stafetten-Depesche ist im Orte eine Bestell- und Quittungsgebühr von 5 Ngr. zu entrichten, sofern diese Gebühr nicht schon bei der Aufgabe mit erlegt und dem Hof-Postamt vergütet worden ist.

§ 12. Für den verlangten Transport einer Packet- oder Werthsendung vom Hof-Postamte aus in die Wohnung des Adressaten, sowie die begehrte Abholung eines Poststücks oder Reisegepäcks aus der Wohnung im Postorte, ist, je nach der Entfernung vom Hof-Postamte und nach dem Gewichte der Sendung oder des Gepäcks, an Kofferträgergebühr zu entrichten:

A. in der innern Stadt, mit Einschluß der Annenstraße, vom Silberhammer Nr. 1 an bis an die Weißeritzbrücke bei der Annenkirche und von da, diesseits der Weißeritz, bis zu dem Hause A Nr. 20, sowie in der ganzen „am See“ genannten Gasse, bei einem Gewichte

unter und bis 40 Pfund 2 Ngr. 5 Pf.
über 40 bis 100 Pfund 3 " 5 "
über 100 Pfund 5 " — "

B. in der Neustadt, Friedrichstadt, Pirnaischen, See- und Wilsdruffer Vorstadt, mit Ausnahme der „am See“ genannten Gasse, bei einem Gewichte

unter und bis 40 Pfund 3 Ngr. 5 Pf.
über 40 bis 100 Pfund 5 " — "
über 100 Pfund 6 " — "

C. vor allen Schlägen und in der Antonstadt bei einem Gewichte

unter und bis 40 Pfund 5 Ngr. — Pf.
über 40 bis 100 Pfund 6 " 5 "
über 100 Pfund 7 " 5 "

Bei der verlangten Abholung von Poststücken zur Postexpedition Hauptstraße Nr. 11 oder Reisegepäck nach der Postexpedition im Leipziger Bahnhofe beziehentlich die Fortschaffung von Reisegepäck aus letzterer Postexpedition, kommen, wenn die Abholung oder Fortschaffung aus, resp. nach Neustadt zu erfolgen hat,

die vorstehend unter A, wenn dagegen die Abholung oder Fortschaffung aus, resp. nach Antonstadt erfolgen muß,

die vorstehend unter B angegebenen Kofferträgergebühren-Sätze in Anwendung.

2. Verzeichniß

der in den Landbestellbezirk des Hofpostamtes Dresden gehörigen Ortschaften, einzelnen Grundstücke zc., nach welchen die Briefbestellung täglich erfolgt:

Abrechtsberg	Blauenschen Grunde	Kanonenbohrwerk	Neu-Dstra	Schenkühel a. d. Kö-
Bannewitz	Fischhaus	Kleinpestitz	Röthnitz b. Raig	nigsbrücker Straße
Begerburg b. Dölzsch	Forschaus i. Plauen-	Kloßsche	Oderwitz	Schiffmühle b. Neu-
Bennrich (Pennrich)	sch. Gr. (Gasthaus)	Königs- od. Friedrich-	Omsewitz (Unsewitz)	dorf
Bergkeller vor Räcknitz	Friedrich = August =	August-Mühle.	Onkeltoms Hütte	Schusterhaus
Blauer, Hecht (Hecht-	Mühle	Leubnitz b. Dresden.	Bennrich	Stegsch
berg)	Junkenburg i. Strehlen	Leuteritz	Bestitz (Klein-)	Strehlen
Boderitz	Garnison- oder Milit-	Leutewitz	Prieschen	Strießen
Bodnitz	tair-Mühle	Löbtau	Plauen	Trachau
Briefnitz (Priefnitz)	Glasewalds Ruhe	Marienhof	Plauenscher Grund,	Trachenberge b. Pie-
Brochhausberg	Gohlis (Ober- u. Nied-)	Merbitz	(Gasthof zum)	schen
Bruchschente	Gompitz	Mickten	Plauensch. Lagerkeller	Trescherhäuser b. Löb-
Burgstädtel b. Briefnitz	Gorbitz, (Ober- und	Militair- oder Garni-	Podemus, Boderitz,	tau
Buschmühle i. Plauen-	Nieder-)	sonnmühle	(auch Bodnitz)	Uebigau b. Dresden
sch. Gr.	Gostritz	Mohschag	Prabschütz (Pretschitz)	Villa Stuth
Chemnitz b. Briefnitz	Große Garten, der	Modritz	Briefnitz	Waldschlößchen
Corbitz	Grüne Wiese, Restau-	Kauslig	Bulvermühle	Walmühle v. Plauen
Coffebaude, (Boder-	ration b. Gruna	Neu-Bannewitz	Bulverlaboratorium	Welschhufe
u. Hinter-)	Gruna b. Dresden	Neu-Gunnersdorf	Räcknitz	Wilde Mann
Cotta b. Dresden	Hechtberg	Neudorf b. Dresden	Rähnitz (Rähnitz)	Wilschdorf b. Rähnitz
Gunnersdorf b. Raig	Heinrichsberg	Neumühle i. Plauen-	Reisewitz b. Plauen	Wölfnitz
Dölzsch	Hellerberge, (letzter	sch. Gr.	Rosentitz	Zschertnitz
Elysum	Heller)	Neu-Nimptsch b. Nie-	Rosenthal	Zschoner Grund.
Eutschütz	Raig	dergorbitz	Saloppe (breterne)	
Felsenkeller-Brauerei i.				

Der gewöhnliche Landbestellungsdiens erstreckt sich auf die Bestellung der mit den Posten nach den Orten des Landbestellkreises eingehenden gewöhnlichen recommandirten und Vorschußbriefe, der Briefe mit Baareinzahlungen oder mit Insinuations-Documenten, der Geld- und Werthsendungen bis mit 300